

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0643/2026

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Wölle, Jürgen

Haushaltswirksamkeit:

nein

ja, bei

Produkt: Abfall

Investitionskosten:

nein

ja

Betrag:

Drittmittel:

nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	04.03.2026	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	12.03.2026	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) empfiehlt dem Stadtrat die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Satzung vom xx.xx.2026 zur Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) vom 17.05.1995, i.d.F. vom 30.09.1999

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2026 aufgrund des §§24 und 86 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) sowie der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs ist unter den Absätzen 1 und 2 wie folgt zu ändern:

- (1) Die Einrichtungen Abfall- und Abwasserwirtschaft der Stadt Speyer werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt Speyer die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) sowie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) wahr.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist:

a. Abfallentsorgung

- die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abfallvermeidung und -verwertung
- die Wiederverwertung von Abfällen
- die Entsorgung von Abfällen einschließlich Sonderabfällen
- die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung einschließlich des Erlasses der dazu notwendigen Verwaltungsakte
- die Erarbeitung und Umsetzung von abfallwirtschaftlichen Konzepten

b. Abwasserbeseitigung

- die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abwasservermeidung und -verwertung
- die Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser von in der Stadt Speyer gelegenen Grundstücken
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen und genehmigten Abwassergruben sowie Kleinkläranlagen
- die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der Allgemeinen Entwässerungssatzung, der Abwassergebührensatzung und der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung einschließlich des Erlasses der dazu notwendigen Verwaltungsakte
- die Erarbeitung und Umsetzung von abwasserwirtschaftlichen Konzepten

c. Erlass von notwendigen Anordnungen nach dem KrWG, LKrWG, WHG und LWG und deren Durchsetzung. Dies betrifft insbesondere

- Anordnungen zur Beauftragung Dritter (Sachverständige) zur Feststellung von gefährlichen Abfällen
- Anordnung von Verkehrssicherungsmaßnahmen beim (Verdacht auf) Umgang mit gefährlichen Abfällen
- Erlass von Baueinstellungsverfügungen bei Verdacht auf Verstöße oder bereits festgestellten Verstößen im Umgang mit gefährlichen Abfällen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital ist wie folgt zu ändern:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 10.737.129,50 Euro

Davon werden zugeordnet

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1. der Abwassereinrichtung | 10.225.837,62 Euro |
| 2. der Abfalleinrichtung | 511.291,88 Euro |

Das Stammkapital wird durch das eingebrachte Anlagevermögen abgedeckt.

§4 Aufgaben des Stadtrates ist wie folgt zu ändern:

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach §32 Abs.2

GemO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind, soweit die Hauptsatzung der Stadt Speyer nicht aufgrund des §32 Abs.3 GemO bestimmt, dass die Beschlussfassung über die in §32 Abs.2 Nr.11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze dem Werkausschuss übertragen wird.

- (2) Der Stadtrat beschließt ferner über
- a. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
 - d. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
 - e. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten und
 - f. die Rückzahlung von Eigenkapital.

§5 Werkausschuss ist wie folgt zu ändern:

- (1) Der Werkausschuss, der nach §86 Abs.4 GemO für jeden Eigenbetrieb zu bilden ist, ist ein Ausschuss des Stadtrats im Sinne der §§44 bis 46 GemO. Die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschüsse des Gemeinderats gelten auch für den Werkausschuss, soweit die EigAnVO keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Die Werkleitung hat an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (4) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die nach §4 der Stadtrat zuständig ist, vorzubereiten.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats insbesondere über
 - a. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
 - b. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
 - c. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nach §16 Abs.3 Satz 2 EigAnVO,
 - d. Mehrausgaben nach §17 Abs.5 Satz 3 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall 10 v.H., mindestens jedoch 50.000 Euro des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
 - e. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
 - f. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist,
 - g. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der Beigeordnete oder die Werkleitung zuständig ist.

(6) *entfällt*

§7 Werkleitung ist unter den Absätzen 2 und 4 wie folgt zu ändern:

- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - der Einsatz des Personals,
 - die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten,
 - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
 - der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 51.000 Euro nicht übersteigt,
 - die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 - der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro.
- (4) Die Werkleitung ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten sowie den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen.
- Sie hat ferner der bzw. dem zuständigen Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, den Zwischenbericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihr bzw. ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§11 Jahresabschluss ist wie folgt zu ändern:

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleiterin oder dem Werkleiter, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über die zuständige Beigeordnete oder den zuständigen Beigeordneten und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß §89 Abs.1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Speyer bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Begründung:

Die Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) soll in Hinsicht auf die Zuständigkeiten konkretisiert und insgesamt aktualisiert werden.

Die EBS nehmen für die Stadt Speyer u.a. Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) wahr. Dazu gehören u.a. auch der Erlass und die Durchsetzung von Anordnungen nach dem KrWG und den LKrWG zum Umgang mit und der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, wie z.B.

Asbest. Um die Rechtssicherheit der EBS und den mit dieser Thematik beauftragten Mitarbeitenden zu verbessern, sollen diese konkreten Aufgaben explizit in die Satzung aufgenommen werden.

Ein weiterer Punkt ist die Aktualisierung der Satzung in Hinsicht auf Währungsangaben, Wertgrenzen gesetzlichen Fristen und Rechtsbezügen bzw. Grundlagen.

Anlagen:

- Synopse

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.